



Gesuchsformular Bewilligung TNP-Betriebe

für eine Bewilligung nach Artikel 9 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22)

Das ausgefüllte und auf Seite 3 unterschriebene Formular ist dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) einzureichen. Dieses teilt Ihnen anschliessend mit, falls für die Bewilligung, je nach Betriebstyp, weitere Dokumente notwendig sind.

Nach Erteilung der Bewilligung (Anerkennung), registriert das ALT diese Daten in einer zentralen Liste, welche auf der Webseite www.bvet.admin.ch > Themen > Ausfuhr publiziert wird.

Angaben zu Unternehmen des Gesuchstellers:

Firmenname		
Strasse/Weiler:		
PLZ:	Ort: Chur	
Telefon:	Fax:	E-Mail:
BUR – Betriebsnummer (obligatorisch)		
Ggf. Webseite: www.		
(Falls abweichend) für den Betrieb verantwortliche Person:		
Name:		Vorname:
Adresse:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:

Betriebsart [s. auch Verweise auf Begriffe im Anhang, sie Stammen aus der VO (EG) 1774/2002 > „EU-VO“]

=> für Nebenprodukte der Kategorien 1 2 3

- I Zwischenbehandlungs- und Transportbetriebe (Art.10 EU-VO > Begriffe 8 / 12)
- II Lagerbetriebe (für verarbeitete Produkte) (Art. 11 EU-VO > Begriff 51)
- III Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen (Art. 12 EU-VO > Begriffe 16,17,30,32,33,36)
- IV Verarbeitungsbetriebe (Art. 13 EU-VO > Begriffe 46,9,14)
- V Fettverarbeitungsbetriebe für Kat. 2 oder 3 (Art. 14 EU-VO > Begriffe 10,11,13)
- VI Biogasanlagen (Art. 15 EU-VO > Begriff 3)
- VII Kompostieranlagen (Art. 15 EU-VO > Begriff 19)
- VIII Betriebe zur Herstellung von Heimtierfutter (Art. 18 EU-VO > Begriffe 7,22,40,41,48)
- IX Technische Anlagen (inkl. Pharmazeutika / Medizinprodukte), auch Tierpräparatoren oder Gerbereien gehören dazu (Art. 18 EU-VO > Begriffe 53,54)
- X¹ Eingetragene Verwender (die den Ausnahmen entsprechen gem. Art. 23 EU-VO)
- XI Sammelstellen (Art. 7,23 EU-VO > Begriff 18)
- XII Heimtierfriedhöfe (Art. 24 EU-VO)

¹ „Eingetragene Verwender“ sind Betriebe, die abweichend von den Vorschriften für die Entsorgung gewisse TNP „unter Aufsicht der zuständigen Behörden“ TNP zu Diagnose- Lehr und Forschungszwecken verwenden dürfen. Ebenfalls in die Betriebsart X gehören Betriebe wie Zoos, Tierparks, Vivarien oder Greifvogelstationen, die Tierkörper (ganz oder in Teilen, von Tieren stammend, die nicht aufgrund einer auf Mensch oder Tier übertragbaren offensichtlichen oder vermuteten Krankheit getötet wurden bzw.verendet sind) verfüttern dürfen an Zootiere, Zirkustiere, (andere) Reptilien und Raubvögel, Pelztiere, Wildtiere, deren Fleisch nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, Hunde aus anerkannten Zwingern oder Jagdmeuten, sowie Maden, die als Fischköder verwendet werden sollen.

Bewilligte Tätigkeiten (* „alternative Methoden“ s. Verordnung EG 92/2005)

<input type="checkbox"/> BIOGP	Biogasanlage	<input type="checkbox"/> PHAR	Pharmazeutische Tätigkeit, inkl. Medizinprodukte
<input type="checkbox"/> COLL	Sammlung von TNP	<input type="checkbox"/> PROCP	Tierkörperverwertungsanlage
<input type="checkbox"/> CoIP	Mitverbrennungsanlage	<input type="checkbox"/> STORP	Lagerbetrieb
<input type="checkbox"/> COMP	Kompostieranlage	<input type="checkbox"/> TAN	Gerberei
<input type="checkbox"/> GATRP	Tierpräparator	<input type="checkbox"/> TECHP	Technische Anlage (andere)
<input type="checkbox"/> INCP	Verbrennungsanlage	<input type="checkbox"/> UCOSM	Verwendung für Kosmetika
<input type="checkbox"/> INTP	Zwischenbehandlungsbetrieb	<input type="checkbox"/> UDER	Verwendung zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken
<input type="checkbox"/> OLCP	Fettverarbeitungsanlage (Nur Kat. 2 oder 3)	<input type="checkbox"/> UDOG	Verwendung zur Fütterung von Hunden aus anerkannten Zwingern oder Jagdmeuten
<input type="checkbox"/> OALKHP	*Alternative Methode: Alkalische Hydrolyse	<input type="checkbox"/> UFERT	Verwendung zur Bodenverbesserung
<input type="checkbox"/> OBIODP	*Alternative Methode: Biodieselherstellung	<input type="checkbox"/> UFUR	Verwendung zur Fütterung von Pelztieren
<input type="checkbox"/> OBRGAP	*Alternative Methode: Brookes- Vergasung	<input type="checkbox"/> UINSE	Verwendung zur Fütterung von Insekten (inkl. Maden), die als Fischköder verwendet werden
<input type="checkbox"/> OHPHBP	*Alternative Methode: Hochdruck- Hydrolyse-Biogasverfahren	<input type="checkbox"/> UNEC	Verwendung zur Fütterung an aasfressende Vögel
<input type="checkbox"/> OHPHTP	*Alternative Methode: Thermo-Druck- Hydrolyse	<input type="checkbox"/> URBP	Verwendung zur Fütterung von Reptilien und Raubvögeln
<input type="checkbox"/> OTHER	Andere (bitte nähere Angaben):	<input type="checkbox"/> UWILD	Verwendung zur Fütterung von Wildtieren
<input type="checkbox"/> PETPP	Betrieb zur Herstellung von Heimtierfutter, ausschliesslich aus verarbeiteten tierischen Nebenprodukten	<input type="checkbox"/> UZOO	Verwendung zur Fütterung von Zoo/Zirkustieren
<input type="checkbox"/> PETPR	Betrieb zur Herstellung von Heimtierfutter aus rohen tierischen Nebenprodukten		

Verarbeitete / verwendete / entsorgte Produkte:

<input type="checkbox"/> API	Imkereiprodukte	<input type="checkbox"/> GATR	Jagdtrophäen
<input type="checkbox"/> BHHP	Knochen, Hörner, Hufe und daraus hergestellte Erzeugnisse	<input type="checkbox"/> HISKR	Rohe Häute und Felle
<input type="checkbox"/> BIOG	Biogas	<input type="checkbox"/> HISKT	Gegerbte Häute und Felle
<input type="checkbox"/> BIOD	Biodiesel	<input type="checkbox"/> HYDP	Hydrolysiertes Protein
<input type="checkbox"/> BIOR	Fermentationsrückstände aus Biogasanlagen (Biogasgülle)	<input type="checkbox"/> INSE	Insekten (inkl. Köder)
<input type="checkbox"/> BLPF	Blutprodukte zur Verfütterung	<input type="checkbox"/> MANU	Unverarbeitete Gülle
<input type="checkbox"/> BLPT	Blutprodukte für technische Verwendung	<input type="checkbox"/> MANP	Verarbeitete Gülle und Gülleprodukte
<input type="checkbox"/> CAD/ FASTO	Kadaver/Falltiere	<input type="checkbox"/> MBM	Tiermehl (Kat.1+2)
<input type="checkbox"/> COL	Kollagen	<input type="checkbox"/> MEDD	Medizinprodukte
<input type="checkbox"/> COMR	Kompostrückstände	<input type="checkbox"/> MIMC	Milch, Milchprodukte und Kolostrum
<input type="checkbox"/> COSM	Kosmetika	<input type="checkbox"/> OTHER	Anderer Produkte (bitte nähere Angaben):
<input type="checkbox"/> CATW	Küchen- und Speiseabfälle	<input type="checkbox"/> PAP	Verarbeitete tierische Eiweisse (Kat.3)
<input type="checkbox"/> DCAP	Dikalziumphosphate	<input type="checkbox"/> PETC	Heimtierfutter in Dosen
<input type="checkbox"/> DTC	Magen-Darminhalt	<input type="checkbox"/> PETFI	Geschmacksverstärkende Fleischextrakte zur Herstellung von Heimtierfutter
<input type="checkbox"/> DIGR	Fermentationsrückstände/Digestate (andere als Biogasgülle)	<input type="checkbox"/> PETD	Kauspielzeuge für Heimtiere
<input type="checkbox"/> EGG	Eiprodukte	<input type="checkbox"/> PETP	Verarbeitetes Heimtierfutter (nicht in Dosen)
<input type="checkbox"/> FERT	Bodenverbesserer (andere als BIOR u. DIGR)	<input type="checkbox"/> PETR	Rohes Heimtierfutter
<input type="checkbox"/> FATOT	TKV-Fett und Fischöl für andere Verwendungen als Verfütterung und oleochemische Prozesse	<input type="checkbox"/> PHARM	Pharmazeutische Produkte
<input type="checkbox"/> FATOL	TKV-Fett für oleochemische Prozesse	<input type="checkbox"/> RAW	Anderer rohe tierische Nebenprodukte
<input type="checkbox"/> FATD	Fettderivate	<input type="checkbox"/> SERE	Pferdeserum
<input type="checkbox"/> FATF	TKV-Fett und Fischöl zur Verfütterung	<input type="checkbox"/> TCAP	Trikalziumphosphat
<input type="checkbox"/> FEED	Futtermittelproduktion (bitte nähere Angaben):	<input type="checkbox"/> WHBF	Wolle, Haare, Borsten, Federn
<input type="checkbox"/> FORMF	Ehemalige Lebensmittel	<input type="checkbox"/> WWT	Gesammeltes Material aus der Abwasserbehandlung
<input type="checkbox"/> GEL	Gelatine		

WICHTIG: wer aus „Drittländern“ (andere als EU-Mitgliedstaaten) Waren gem. Anhang 3 der EDAV-Kontrollverordnung importiert (s. nächste Seite) braucht dafür eine spezifische Bewilligung

➤ **Unsere Firma importiert (jetzt / zukünftig) solche Waren** ja / nein

Ich habe von den geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten Kenntnis genommen, und verpflichte mich, sie jederzeit vollständig einzuhalten.

Bemerkungen:

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

Zusatzinformationen

falls Importe aus „Drittländern“ geplant sind, oder für Produkte die dem „Channelingverfahren“ unterliegen

EDAV-Kontrollverordnung SR 916.443.106

Anhang 3

(Art. 5a)

Tierprodukte, für deren Einfuhr besondere Auflagen gelten

Tierprodukte, für deren Einfuhr die besonderen Auflagen nach Artikel 8 Absätze 2–4 EDTpV gelten, sind Tierprodukte, für die eine der folgenden Bescheinigungen erforderlich ist:

1. Bescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002¹⁸ mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (V (EG) Nr. 1774/2002) für die Einfuhr von Knochen und Knochenprodukten (ausgenommen Knochenmehl), Hörner und Hornprodukten (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (ausgenommen Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind.
2. Bescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 3D der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die Einfuhr von rohem Heimtierfutter zum direkten Verkauf oder von tierischen Nebenprodukten zur Verfütterung an Zuchtpelztiere.
3. Bescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 3F der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die Einfuhr tierischer Nebenprodukte für die Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter.
4. Bescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die Einfuhr tierischer Nebenprodukte für technische Verwendungszwecke.
5. Bescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 10B der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die Einfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten für technische Verwendungszwecke.
6. Bescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 14A der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die Einfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Fettderivaten für technische Verwendungszwecke.
7. Bescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 14B der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die Einfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Fettderivaten zur Verwendung als Futtermittel oder für technische Verwendungszwecke.
8. Bescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 4C der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die Einfuhr von Blutprodukten für technische Zwecke, ausgenommen Equidenseren und Zwischenerzeugnisse gemäss Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2006 der Kommission.

Anhang: Begriffe gemäss Anhang I der Verordnung (EG) 1774/2002

1. **Imkereierzeugnis/Imkerei-Nebenerzeugnis**‘ Honig, Wachs, Gelée Royale, Kittharz und Pollen, die nicht zum Verzehr bestimmt sind;
2. **„Charge“** eine in einer einzigen Anlage mit einheitlichen Produktionsparametern produzierte Produktionseinheit oder eine Reihe solcher Einheiten, wenn diese zusammen gelagert werden, die zum Zweck eines Rückrufs und einer erneuten Behandlung oder der Beseitigung identifiziert werden kann, falls Prüfungen ergeben, dass dies erforderlich ist;
3. **„Biogasanlage“** eine Anlage, in der Erzeugnisse tierischen Ursprungs zum Erzeugen und Auffangen von Biogas unter anaeroben Bedingungen biologisch abgebaut werden;
4. **„Blutprodukte“** aus Blut oder Blutbestandteilen gewonnene Erzeugnisse - ausgenommen Blutmehl - wie getrocknetes/gefrorenes/flüssiges Plasma, getrocknetes Vollblut, getrocknete/gefrorene/flüssige rote Blutkörperchen oder Teile oder Mischungen davon;
5. **„Blut“** frisches Vollblut;
6. **„Blutmehl“** durch Hitzebehandlung von Blut gemäß Anhang VII Kapitel II gewonnene Produkte zur Verfütterung oder organischen Düngung;
7. **„Heimtierfutter in Dosen“** wärmebehandeltes Heimtierfutter in einem luftdicht verschlossenen Behälter;
8. **„Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2“** eine Anlage, in der unverarbeitetes Material der Kategorien 1 oder 2 vor der Weiterbeförderung zu seinem Endbestimmungsort behandelt und/oder zwischengelagert wird und wo bestimmte Vorbehandlungen, wie Entfernen von Häuten und Tierkörperuntersuchungen, durchgeführt werden können;
9. **„Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1“** einen Betrieb, in dem Material der Kategorie 1 vor seiner endgültigen Beseitigung verarbeitet wird;
10. **„Fettverarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2“** einen Betrieb, in dem aus Material der Kategorie 2 ausgeschmolzene Fette nach den Normen gemäß Anhang VI Kapitel III verarbeitet werden;
11. **„Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2“** einen Betrieb, in dem Material der Kategorie 2 vor seiner endgültigen Beseitigung, Weiterverarbeitung oder Verwendung verarbeitet wird;
12. **„Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 3“** eine Anlage, in der unverarbeitetes Material der Kategorie 3 vor der Weiterbeförderung zum Endbestimmungsort sortiert und/oder zerlegt und/oder gekühlt oder in Blöcken tiefgefroren und/oder zwischengelagert wird;
13. **„Fettverarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3“** einen Betrieb, in dem aus Material der Kategorie 3 ausgeschmolzene Fette verarbeitet werden;
14. **„Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3“** einen Betrieb, in dem Material der Kategorie 3 zu verarbeitetem tierischen Eiweiß oder anderen verarbeiteten Erzeugnissen verarbeitet wird, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden könnten;
15. **„Küchen- und Speiseabfälle“** alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchtes Speiseöl;
16. **„Mitverbrennungsanlage“** eine Entsorgungsanlage im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2000/76/EG;
17. **„Mitverbrennung“** die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten oder daraus hergestellten Erzeugnissen in einer Mitverbrennungsanlage;
18. **„Sammelstellen“** Einrichtungen, die bestimmte tierische Nebenprodukte abholen/sammeln und aufbereiten, für die Verfütterung an Zootiere, Zirkustiere, (andere) Reptilien und Raubvögel, Pelztiere, Wildtiere, deren Fleisch nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, Hunde aus anerkannten Zwingern oder Jagdmeuten, sowie Maden, die als Fischköder verwendet werden sollen;
19. **„Kompostieranlage“** eine Anlage, in der Erzeugnisse tierischen Ursprungs unter aeroben Bedingungen biologisch abgebaut werden;
20. **„Fermentationsrückstände“** Rückstände aus der Umwandlung von tierischen Nebenprodukten in einer Biogasanlage;
21. **„Magen- und Darminhalt“** den Inhalt von Magen und Darm von Säugetieren und Laufvögeln, auch von Magen und Darm getrennt;
22. **„Kauspielzeug“** aus Huftierhäuten oder aus anderem Tiermaterial hergestellte ungegerbte Produkte zum Kauen für Heimtiere;
23. **„Futtermittel-Ausgangserzeugnis“** die in der Richtlinie 96/25/EG (1) definierten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die tierischen Ursprungs sind, einschließlich verarbeitetes tierisches Eiweiß, Blutprodukte, ausgeschmolzene Fette, Fischöl, Fettderivate, Gelatine und hydrolysiertes Eiweiß, Dikalziumphosphat, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Kolostrum;
24. **„Fischmehl“** durch Verarbeitung gewonnenes tierisches Eiweiß von Meerestieren, ausgenommen Meeressäugetiere;
25. **„Pelztiere“** zur Erzeugung von Pelzen gehaltene oder gezüchtete Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden;
26. **„Gelatine“** natürliches, lösliches Protein, gelierend oder nichtgelierend, das durch teilweise Hydrolyse von Kollagen aus Knochen, Häuten, Sehnen und Bändern von Tieren (einschließlich Fischen und Geflügel) gewonnen wird;
27. **„Grieben“** eiweißhaltige feste Bestandteile, die sich beim Ausschmelzen des Rohfetts nach teilweiser Trennung von Fett und Wasser absetzen;
28. **„luftdicht verschlossener Behälter“** ein Behälter, der seiner Konzeption nach dazu bestimmt ist, seinen Inhalt gegen das Eindringen von Mikroorganismen zu schützen;
29. **„Häute“** alle kutanen und subkutanen Gewebe;

30. **„Verbrennungsanlage mit hoher Kapazität“** Verbrennungsanlagen außer Verbrennungsanlagen mit niedriger Kapazität;
31. **„hydrolysierte Proteine“** durch Hydrolyse von tierischen Nebenprodukten gewonnene Polypeptide, Peptide und Aminosäuren sowie Mischungen davon;
32. **„Verbrennungsanlage“** eine Entsorgungsanlage im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/76/EG;
33. **„Verbrennung“** die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten oder daraus hergestellten Erzeugnissen in einer Verbrennungsanlage;
34. **„Laborreagens“** ein abgepacktes, ein Blutprodukt enthaltendes gebrauchsfertiges Präparat für den Endverbraucher, das als Reagens oder Reagensprodukt einzeln oder kombiniert in Laboratorien verwendet wird;
35. **„Deponie“** eine Abfallbeseitigungsanlage im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates;
36. **„Verbrennungsanlage mit niedriger Kapazität“** eine Verbrennungsanlage mit einem Durchsatz von weniger als 50 Kilogramm tierische Nebenprodukte pro Stunde;
37. **„Gülle“** Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren, mit oder ohne Einstreu, sowie Guano, entweder unverarbeitet oder verarbeitet in Übereinstimmung mit Anhang VIII Kapitel III oder auf andere Weise in Biogas- oder Kompostieranlagen umgewandelt;
38. **„organische Düngemittel“ und „Bodenverbesserungsmittel“** Materialien tierischen Ursprungs, die einzeln oder gemeinsam zur Pflanzenernährung bzw. zur Verbesserung der Pflanzenernährung und zur Erhaltung oder zur Verbesserung der physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie der biologischen Aktivität des Bodens verwendet werden; darunter auch Gülle, Magen- und Darminhalt, Kompost und Fermentationsrückstände;
39. **„Weideland“** mit Gras oder anderen Krautpflanzen bewachsenes Land, das als Weide oder zur Futtergewinnung für Nutztiere dient, ausgenommen Flächen, auf denen organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 der Kommission ausgebracht wurden;
40. **„Heimtierfutterbetrieb“** eine Anlage zur Produktion von Heimtierfutter oder Kauspielzeug oder geschmacksverstärkende Fleischextrakte, in der bestimmte tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter, Kauspielzeug oder geschmacksverstärkende Fleischextrakte verwendet werden,
41. **„Heimtierfutter“** Material der Kategorie 3 enthaltendes Futter für Heimtiere;
42. **„verarbeitetes tierisches Eiweiß“** ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Eiweiß, das gemäß Anhang VII Kapitel II so verarbeitet wurde, dass es direkt als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder auf andere Weise in Futtermitteln, einschließlich Heimtierfutter, oder in organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln verwendet werden kann; nicht dazu gehören Blutprodukte, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Kolostrum, Gelatine, hydrolysiertes Eiweiß und Dicalciumphosphat, Eier und Eierzeugnisse, Tricalciumphosphat und Kollagen;
43. **„verarbeitetes Heimtierfutter“** Heimtierfutter, ausgenommen rohes Heimtierfutter, das gemäß Anhang VIII verarbeitet wurde;
44. **„verarbeitete Erzeugnisse“** tierische Nebenprodukte, die nach einer der Verarbeitungsmethoden oder einem anderen Verfahren gemäß Anhang VII oder Anhang VIII behandelt worden sind;
45. **„Verarbeitungsmethoden“** die in Anhang V Kapitel III aufgeführten Verfahren;
46. **„Verarbeitungsbetrieb“** einen Betrieb, in dem tierische Nebenprodukte verarbeitet werden;
47. **„In-vitro-Diagnostikum“** ein zur Verwendung durch den Endverbraucher bestimmtes und ein Bluterzeugnis enthaltendes gebrauchsfertiges Präparat, das einzeln oder kombiniert entweder als Reagens, als Reagensprodukt, als Kalibriermittel, als Satz oder als System und zur In-vitro-Untersuchung von Proben menschlichen oder tierischen Ursprungs, ausgenommen gespendete Organe und Blut, verwendet wird und ausschließlich oder im Wesentlichen dazu dient, den Zustand oder die Funktionen des Organismus, eine Krankheit oder eine genetische Anomalie zu erkennen oder die Unbedenklichkeit und Verträglichkeit mit anderen Reagenzien zu prüfen;
48. **„rohes Heimtierfutter“** Heimtierfutter, das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder tiefgefroren wurde;
49. **„entlegene Gebiete“** Gebiete, in denen der Tierbestand so gering ist und die betreffenden Einrichtungen soweit entfernt sind, dass der mit dem Abholen und der Beförderung verbundene Aufwand im Vergleich zu einer Beseitigung an Ort und Stelle unangemessen wäre;
50. **„ausgeschmolzene Fette“** Fette, die bei der Verarbeitung von Material der Kategorien 2 oder 3 gewonnen wurden;
51. **„Lagerbetrieb“** einen Betrieb, in dem verarbeitete Erzeugnisse vor ihrer endgültigen Verwendung oder Beseitigung zwischengelagert werden, ausgenommen die Betriebe und zwischengeschalteten Personen im Sinne der Richtlinie 95/69/EG des Rates (2);
52. **„Gerben“** das Härten von Häuten mit pflanzlichen Gerbstoffen, Chromsalzen oder anderen Substanzen wie Aluminiumsalzen, Eisen-(III)-Salzen, Silikaten, Aldehyden und Chinonen oder anderen synthetischen Härtemitteln;
53. **„technische Anlage“** eine Anlage, in der tierische Nebenprodukte zur Herstellung technischer Erzeugnisse verwendet werden;
54. **„technische Erzeugnisse“** unmittelbar aus bestimmten tierischen Nebenprodukten hergestellte, nicht für den menschlichen Verzehr oder die Verfütterung bestimmte Erzeugnisse wie gegerbte und behandelte Häute, Jagdtrophäen, bearbeitete Wolle, Haare, Borsten, Federn und Teile von Federn, Equidenserum, Blutprodukte, Pharmazeutika, Medizinprodukte, Kosmetika, Knochenasche für die Porzellanherstellung, Gelatine und Klebstoffe, organische Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, ausgeschmolzene Fette, Fettderivate, verarbeitete Gülle sowie Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis;
55. **„unbearbeitete Federn und Federnteile“** Federn und Federnteile, die weder einer Dampfbehandlung noch einer anderweitigen Behandlung zur Abtötung von Krankheitserregern unterzogen wurden;
56. **„unbearbeitete Wolle“** Schafwolle, die weder industriell gewaschen noch beim Gerben gewonnen noch einer anderweitigen Behandlung zur Abtötung von Krankheitserregern unterzogen wurde;

57. **„unbearbeitete Haare“** Wiederkäuerhaare, die weder industriell gewaschen noch beim Gerben gewonnen noch einer anderweitigen Behandlung zur Abtötung von Krankheitserregern unterzogen wurden;
58. **„unbearbeitete Schweineborsten“** Schweineborsten, die weder industriell gewaschen noch beim Gerben gewonnen noch einer anderweitigen Behandlung zur Abtötung von Krankheitserregern unterzogen wurden;
59. **„Kollagen“** ein aus tierischen Häuten, Fellen und Sehnen sowie - im Falle von Schweinen, Geflügel und Fischen - Knochen gewonnenes Erzeugnis auf Proteinbasis;
60. **„Siebreste“** sichtbare feste tierische Materialien, die in Abwassersieben zurückgehalten werden, soweit ein Vorbehandlungsprozess gemäß Anhang II Kapitel IX erforderlich ist;
61. **„Fett-/Ölgemische“** in Abwasser-Ölabscheidern auf der Wasseroberfläche schwimmendes tierisches Material, soweit ein Vorbehandlungsprozess gemäß Anhang II Kapitel IX erforderlich ist;
62. **„Schlämme“** sichtbare feste tierische Materialien oder in Abflussleitungen und Sandfängern zurückgehaltene Sedimente, soweit ein Vorbehandlungsprozess gemäß Anhang II Kapitel IX erforderlich ist;
63. **„Material aus Sandfängern“** sichtbare feste tierische Materialien oder in Sandfängern zurückgehaltene Sedimente, soweit dies einen Vorbehandlungsprozess gemäß Anhang II Kapitel IX darstellt.
64. **„geschmacksverstärkende Fleischextrakte“** ein flüssiges oder dehydriertes verarbeitetes Produkt, das zur Steigerung von Nährwert und Schmackhaftigkeit von Heimtierfutter eingesetzt wird.